

Brennholzverkauf Schwaigern/Stetten (Heuchelberg)

Datum der Versteigerung	Entfällt leider dieses Mal Corona bedingt. Deshalb Verkauf per Telefon !!!
Veranstaltungsort	s.o.
Uhrzeit Beginn	Montag, 08. Februar ab 8.00 Uhr Werktags 8 – 16 Uhr
Veranstalter	Landratsamt Heilbronn, Forstamt
Angebot	79 Polter Brennholz lang (Nr. 303-381) Die Polter sind mit roter Farbe durchnummeriert und können ab sofort draußen besichtigt werden.
Lagerorte	Polter 303-345 liegen am Gelochweg. Polter 346-370 liegen am Wolfsgrubenweg. Polter 371-381 liegen am Neuen Berg Weg. <u>Die Polterlisten mit Mengen und Verkaufspreisen hängen an der Straße Stetten-Brackenheim an der Wanderwegtafel am Wolfsgrubeparkplatz.</u>
Bemerkungen / Besonderheiten	Die Aufarbeitungsfrist (Arbeit mit der Motorsäge) ist der 15. April 2021. Die Abfuhrfrist ist der 1. August 2021 (alles Brennholz ist abgefahren). Rettungspunkt L 65 Erddeponieabzweigung
Zahlungsmodalitäten	Rechnung
Kontakt für Rückfragen	Forstrevier Leintal, Jens Hey <u>Tel. 0175/ 2236672</u>

Zur Besichtigung der Lose ist das Befahren der Waldwege mit einer max. Geschwindigkeit von 30 km/h auf eigene Verantwortung erlaubt. Auf Waldbesucher und Absperrungen ist besonders zu achten.

Bei der Aufarbeitung von Brennholz sind die Richtlinien aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landes Baden-Württemberg für den Verkauf von Flächenlosen und Brennholz lang bindend. Sie erhalten diese mit der Rechnung. Sie finden die AGB auch als Datei im Internet.

Jens Hey, Revierleiter

Brennholzpolter Schwaigern Heuchelberg

Verkaufspreis 59,- €/ fm

303-345 Gelochweg / 346-370 Wolfsgrubenweg / 371-381 Neuer Berg

<u>Nr.</u>	<u>Fm</u>	<u>Preis</u>		<u>Nr.</u>	<u>Fm</u>	<u>Preis</u>
Nr. 301	Kiga			Nr. 337	2,2	129 €
Nr. 302	Kiga			Nr. 338	2,3	135 €
Nr. 303	1,3	76 €		Nr. 339	6,2	365 €
Nr. 304	5,8	342 €		Nr. 340	1,0	59 €
Nr. 305	1,3	76 €		Nr. 341	2,7	159 €
Nr. 306	2,0	118 €		Nr. 342	1,3	76 €
Nr. 307	2,2	129 €		Nr. 343	3,1	182 €
Nr. 308	4,0	236 €		Nr. 344	2,5	147 €
Nr. 309	1,2	70 €		Nr. 345	3,5	206 €
Nr. 310	2,0	118 €		Nr. 346	2,2	129 €
Nr. 311	2,3	135 €		Nr. 347	1,3	76 €
Nr. 312	1,2	70 €		Nr. 348	6,9	407 €
Nr. 313	3,6	212 €		Nr. 349	2,6	153 €
Nr. 314	2,4	141 €		Nr. 350	3,4	200 €
Nr. 315	4,1	241 €		Nr. 351	3,3	194 €
Nr. 316	4,3	253 €		Nr. 352	1,9	112 €
Nr. 317	3,3	194 €		Nr. 353	2,0	118 €
Nr. 318	2,9	171 €		Nr. 354	2,3	135 €
Nr. 319	1,9	112 €		Nr. 355	1,1	64 €
Nr. 320	2,8	165 €		Nr. 356	2,1	123 €
Nr. 321	0,8	47 €		Nr. 357	1,2	70 €
Nr. 322	3,6	212 €		Nr. 358	1,9	112 €
Nr. 323	3,5	206 €		Nr. 359	1,1	64 €
Nr. 324	1,9	112 €		Nr. 360	0,9	53 €
Nr. 325	17,8		1.050 €	Nr. 361	0,9	53 €
Nr. 326	1,8	106 €		Nr. 362	1,7	100 €
Nr. 327	1,9	112 €		Nr. 363	2,3	135 €
Nr. 328	1,9	112 €		Nr. 364	0,9	53 €
Nr. 329	1,7	100 €		Nr. 365	1,4	82 €
Nr. 330	2,7	159 €		Nr. 366	3,5	206 €
Nr. 331	2,0	118 €		Nr. 367	1,2	70 €
Nr. 332	1,4	82 €		Nr. 368	1,2	70 €
Nr. 333	0,8	47 €		Nr. 369	3,1	182 €
Nr. 334	1,5	88 €		Nr. 370	2,4	141 €
Nr. 335	2,1	123 €		Nr. 371	3,1	182 €
Nr. 336	5,2	306 €		Nr. 372	2,6	153 €

Brennholzpolter

Verkaufspreis 59,- €/ fm

Nr.	<u>Fm</u>	Preis
Nr 373	1,2	70 €
Nr 374	2,4	141 €
Nr 375	1,7	100 €
Nr 376	1,0	59 €
Nr 377	3,5	206 €
Nr 378	1,8	106 €
Nr 379	2,6	153 €
Nr 380	1,9	112 €
Nr 381	0,8	47 €
Nr 382	Kiga	

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Brennholz durch die Holzverkaufsstelle Heilbronn (AGB-Brh) in der Fassung zum 01.01.2020

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Brh) gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§13 BGB) durch die Holzverkaufsstelle Heilbronn. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Wald in Landkreis Heilbronn wird nach den Standards von FSC und PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und –verfahren bei Brennholz

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.

b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.

Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular angegebene Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.

c) Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der Holzverkaufsstelle über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

d) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Brh die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die Holzverkaufsstelle.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.a).

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Der Verkäufer stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe aus. Diese muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Erhalt der Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen an einem Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht, teilgenommen haben oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzerteilung erlangt haben.

b) Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebsicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

a) Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und weggeschonend durchzuführen.

Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

b) Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.